

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Taurus Entsorgung GmbH, An der Griesmühle 13, 55218 Ingelheim

§ 1 – Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Taurus GmbH - gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber/Kunden und TAURUS GmbH. Anderen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der TAURUS GmbH zur Anwendung. Das gilt insbesondere für die ADSP und VBGL, soweit sie den vorliegenden Bedingungen von TAURUS GmbH widersprechen.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und TAURUS GmbH werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.
- Ergänzend zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in unseren Angeboten aufgeführten besonderen Annahmehinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

§ 2 – Auftragsannahme

- Die Angebote von TAURUS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der TAURUS GmbH verbindlich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten von TAURUS GmbH, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von TAURUS GmbH schriftlich bestätigt werden.
- TAURUS GmbH ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 – Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen nur in Abstimmung mit TAURUS GmbH selbst zu erbringen.

§ 4 – Bereitstellung / Abholung

- Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien (Abfall) auf seinem Grundstück in der von TAURUS GmbH vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Er ist für den ungehinderten Zugang zu den ihm durch TAURUS GmbH zur Entsorgung bereitgestellten Erfassungssystemen verantwortlich. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pflegerischen Behandlung der Erfassungssysteme verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der Erfassungssysteme (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung, etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die nicht-öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren LKW-Verkehr bis 40 Tonnen) und dass eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der Erfassungssysteme oder durch Befahren, Absetzen oder Aufnehmen der Erfassungssysteme, insbesondere der Behälter, ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Auswahl oder mangelhafte Unterhaltung des Zufahrtsweges oder des Aufstellplatzes zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber nicht. Bedarf die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer Sonderunterstellungserlaubnis, so beschafft dieser der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.
- Die von TAURUS GmbH zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum der TAURUS GmbH bleiben. Bis zur Abholung durch TAURUS GmbH bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentlich-rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers und die Verkehrssicherungspflichten für die Erfassungssysteme.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß, insbesondere nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie weitergehenden deutschen und europäischen Rechtsvorschriften zu deklarieren und dies dem Frachtführer mitzuteilen und die erforderlichen Begletpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine, Zertifikate) zu übergeben. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufklärung und Deklaration.
- Der Kunde erklärt, dass der gesamte Abfall von ihm auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass der Abfall frei von diesen aufgeführten Stoffen ist.

§ 5 – Zurückweisung von Abfällen

- Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die
 - a) mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die gesundheitsgefährdend entsprechend § 3 Nummer 6 bis 15 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrenstoffverordnung - GefStoffV) oder umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,
 - b) aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen, insbesondere radioaktiv belastete Stoffe.
- Sollte sich bei der Be- oder Entladung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind oder die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, ist TAURUS GmbH berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle der TAURUS GmbH hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; insbesondere Bußgelder sowie Kosten für die Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Behandlung, Transport, Lagerung und Entsorgung.
- TAURUS GmbH ist für eine ordnungsgemäße Behandlung/Beseitigung der ordnungsgemäß deklariert (gemäß § 4 Absatz 3) und abgeholten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs-/Entsorgungsanlagen bzw. in anderen geeigneten Anlagen einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich. Der Kunde verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 Handelsgesetzbuch.

§ 6 – Eigentumsübergang

- Das Eigentum an Materialien und an Behältern geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch TAURUS GmbH auf TAURUS GmbH über. Wird bei der Be- oder Entladung durch TAURUS GmbH festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder die Materialien nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, so ist der Kunde verpflichtet die Materialien zurückzunehmen und/oder die Folgekosten zu tragen. Insofern gelten die Materialien als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.
- TAURUS GmbH ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

§ 7 – Lieferung / Leistungsstörungen

- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat TAURUS GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist TAURUS GmbH be-

rechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die TAURUS GmbH zu vertreten hat, muss ihr vom Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Sofern TAURUS GmbH sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der TAURUS GmbH.
- TAURUS GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 8 – Preise / Zahlung

- Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Vertrages. Sollten keine ausdrücklich als solche bezeichneten Festpreise vereinbart worden sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der TAURUS GmbH. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren sowie Preisen von Drittlieferanten auf, so kann TAURUS GmbH vom Zeitpunkt der Veränderung an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- Entstehen TAURUS GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen zusätzliche Kosten aufgrund einer Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallstoffen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Materialien nicht auf die von TAURUS GmbH vorgeschriebene Art und Weise bereitstellt.
- Die Rechnungen der TAURUS GmbH sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät wird hingewiesen und bleibt unberührt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist die fällige Forderung in Höhe von acht, bei Verbrauchern mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf einer von TAURUS GmbH schriftlich festgesetzten angemessenen Frist nicht innerhalb dieser Frist nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern. Im Verzug hat der Auftraggeber auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.
- Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. TAURUS GmbH behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.
- Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der TAURUS GmbH vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das Gleiche gilt, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Im Übrigen stehen der TAURUS GmbH die Aufrechnungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 9 – Vorfälligstellung, Sicherheiten

- Kommt der Kunde schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist TAURUS GmbH befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist TAURUS GmbH außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners sowie im Falle eines bei Gericht gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn ein Insolvenzverfahren vorliegt, ist TAURUS GmbH berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Vertragspartner die vorzeitige Zahlung etc. nicht erfüllt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat TAURUS GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, TAURUS GmbH die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- TAURUS GmbH stehen die Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 10 – Haftung

- Schadensersatzansprüche (inklusive etwaiger Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit TAURUS GmbH zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TAURUS GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TAURUS GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Soweit TAURUS GmbH aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.
- Der Höhe nach ist die Haftung von TAURUS GmbH für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des üblichen und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schadens. Dieser beträgt maximal den zweifachen Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der zweifache Jahresauftragswert.
- Der Auftraggeber haftet für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle sowie für Schäden, die Dritten oder TAURUS GmbH durch den Verstoß hiergegen entstehen. Die Ware muss frei von radioaktiv belasteten Stoffen sein.
- Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bereitstellung/Abholung) neben sonstigen Ansprüchen in der Weise, dass er die vollständigen Entsorgungspreise zu zahlen hat, die bei einer Entsorgung durch TAURUS GmbH angefallen wären. Ausgenommen sind nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die TAURUS GmbH durch einen Verstoß gegen § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Alleinbeauftragung) oder sonstiger vertraglicher Pflichten entstehen.

§ 11 – Datenschutz

Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt TAURUS GmbH den Kunden davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Kunden gespeichert werden.

§ 12 – Allgemeines

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachvertragliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort für die Zahlung ist Ingelheim. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Scheckprozesse.